

## 1. Allgemeine Informationen

Niederschlagswasser muss nicht generell in die Kanalisation eingeleitet werden. Das Wassergesetz Baden-Württemberg erlaubt Ihnen als Grundstückseigentümer Niederschlagswasser selbst zu nutzen oder zu entsorgen (z. B. durch Versickerung), bzw. verlangt dies bei Neubauten seit dem 01.01.1999 sogar. Selbst wenn Sie nicht das gesamte anfallende Niederschlagswasser zurückhalten, können Sie Kosten sparen.

## 2. Was tun, um die Niederschlagswassergebühr zu sparen?

Um die Niederschlagswassergebühr zu sparen, muss auf einen naturnahen Umgang mit Regenwasser zurückgegriffen werden. Dazu gehört, auf die Versiegelung von Flächen zu verzichten und vorhandene Hof-, Park- und Wegeflächen zu entsiegeln.

Niederschlagswasser kann z. B.

- in ein Gewässer eingeleitet werden ➡ Kap. 2.2
- auf dem Grundstück versickert werden ➡ Kap. 2.3
- in Haushalt und Garten genutzt werden ➡ Kap. 2.4
- auf Gründächern zurückgehalten werden ➡ Kap. 2.5

### 2.1 Entsiegeln von Flächen

Viele durch Beton, Asphalt oder Pflaster vollständig versiegelten Flächen können ohne Beeinträchtigung ihrer Nutzung ganz oder teilweise entsiegelt werden. Wenig, gar nicht oder nur zur Freizeit genutzte Flächen sollten grundsätzlich völlig begrünt werden.

Müssen die Flächen einer gewissen Belastung standhalten (z. B. Parkplätze oder viel genutzte Wege), können Rasengittersteine, Kies, Schotterrasen o.ä. eingebaut werden.



Flächen, die aufgrund ihrer Verkehrsbelastung voll versiegelt bleiben sollen, können durch seitlich eingebrachte Mulden oder Mulden-Rigolen (siehe Kap. 2.3) entwässert und dadurch (vollständig) von der Kanalisation abgekoppelt werden.

### 2.2 Ableiten von Niederschlagswasser in Gewässer

Das Wasser von Dächern und anderen versiegelten Flächen kann gesammelt und über eine Muldenversickerung einem angrenzenden Gewässer zugeführt werden. Dann besteht allerdings gegenüber den **EBU** eine Anzeigepflicht, die Entwässerungsunterlagen müssen entsprechend überarbeitet werden. Baurechtliche Fragestellungen klären Sie bitte mit der **Abteilung Städtebau und Baurecht der Stadt Ulm** (SUB IV) ab. Für private Einzelgrundstücke ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung in ein Gewässer nicht erforderlich.

### 2.3 Versickerung

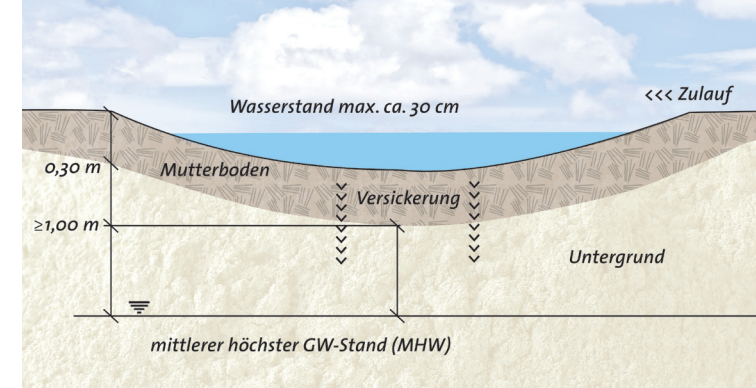
Es gibt verschiedene Systeme, um Wasser zu versickern. Am einfachsten ist die **Flächenversickerung**. Hier wird das Niederschlagswasser entweder direkt auf der Fläche versickert, auf der es anfällt, oder von undurchlässig befestigten Flächen auf versickerungsfähige Flächen geleitet und dort über eine Oberbodenschicht versickert.

Die notwendige Versickerungsfläche hängt ab von:

- der Größe der angeschlossenen Flächen
- der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes

Sollten die verfügbaren Flächen nicht ausreichen, kommt auch die **Muldenversickerung** oder **Mulden-Rigolen-Versickerung** in Frage. Bei der Muldenversickerung speichert eine flache, begrünte Mulde das oberirdisch zugeführte Niederschlagswasser. Dieses versickert durch die mind. 30 cm dicke Oberbodenschicht in den Untergrund.

Die Muldenversickerung funktioniert nur bei wasserdurchlässigen Böden. (➡ Skizze)



Bei der Mulden-Rigolen-Versickerung befindet sich unter der Mulde zusätzlich eine Sickerpackung mit Dränagerohr (Rigole). Die Rigole dient als Zwischenspeicher und sorgt für eine Versickerung bzw. einen verzögerte Abgabe des Niederschlagswassers an das Kanalnetz. Die Mulden-Rigolen-Versickerung funktioniert auch bei nicht oder schlecht wasserdurchlässigen Böden. Um Starkregen abzufangen, eignen sich auch Gartenteiche als Zwischenspeicher.

Für detaillierte Fragen zur baulichen Ausführung setzen Sie sich bitte mit **Landschaftsbaufirmen** oder geeigneten **Ingenieurbüros** in Verbindung.

Das Wassergesetz von Baden-Württemberg lässt die dezentrale Beseitigung (Versickerung vor Ort) von Niederschlagswasser nach Maßgabe einer Verordnung erlaubnisfrei zu. Bei punkt- und linienförmigen Versickerungen, wie z. B. in Schächten oder Rigolen, soll das Niederschlagswasser zuvor über eine 30 cm starke belebte Bodenschicht fließen. Ausnahmen sind bei der **Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht der Stadt Ulm** (SUB V), anzeigepflichtig. **(Wichtig: Im Vorfeld abstimmen!)**

Bei der Planung einer Versickerung sind folgende Punkte zu prüfen und zu berücksichtigen:

- Höhe des Grundwasserspiegels
- Wasseraufnahmevermögen des Bodens
- Größe und Standort der erforderlichen Fläche
- altlastverdächtige Flächen
- Anteil unbeschichteter kupfer-, zink- oder bleigedeckter Dachflächen

## 2.4 Nutzung in Haushalt und Garten

Niederschlagswasser kann in allen Bereichen genutzt werden, in denen Trinkwasserqualität nicht erforderlich ist.

Daraus ergeben sich folgende Möglichkeiten:

- Brauchwasser in Gewerbe und Industrie
- Bewässerung von Grünflächen und Gärten
- Fahrzeug- und Gerätereinigung
- Toilettenspülungen und Wäschereinigung

Zum Kochen, zur Körperpflege und zum Geschirrspülen darf Niederschlagswasser nicht benutzt werden.

Durch Nutzung von Niederschlagswasser kann bis zu 40 % des üblichen Frischwasserbedarfes ersetzt und somit auch Geld gespart werden.

Diesem Einsparpotential stehen Aufwendungen gegenüber für:

- Speichertank (Zisterne)
- Filteranlage
- Brauchwasserleitungen (ohne Verbindung zum Trinkwassernetz)
- Pumpe / Druckerhöhungsanlage

Eine Brauchwasseranlage für Regenwasser hat sich nach ca. 12 – 15 Jahren amortisiert. Die Lebensdauer der Anlagen wird mit ca. 15 – 20 Jahren angegeben.

Der Bau einer Brauchwasseranlage zum Gebrauch von Niederschlagswasser, das anschließend in den Kanal gelangt, ist den **EBU** anzuzeigen und muss in Verbindung mit einer Frischwassereinspeisung von den **Stadtwerken Ulm/Neu-Ulm (SWU)** abgenommen werden.  
(Beachten: DIN 1986 und 1988 sowie DVGW-geprüft)

Um die in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete Wassermenge feststellen zu können, ist der Einbau von geeigneten separaten Wasserzählern erforderlich. Eine Abwassergebühr wird bis auf weiteres nicht erhoben.

Die Installation der Brauchwasseranlage sollte, die Installation einer Frischwassereinspeisung darf **nur** von einer bei den Stadtwerken zugelassenen **Fachfirma** erfolgen.

## 2.5 Dachbegrünung

Regenwasser kann von einem bepflanzten Dach ganz oder teilweise zurückgehalten werden. Das nicht verdunstete und durch die Pflanzen verbrauchte Regenwasser wird durch die Speicherhaltung zeitverzögert abgegeben. Als Systeme kommen extensive und intensive Dachbegrünungen in Frage.

In Kombination mit einem nachgeschaltetem Versickerungssystem kann ein Anschluss am Kanal ganz entfallen.

Neben ästhetischen Aspekten haben Gründächer auch ökologische und ökonomische Vorteile:



- Rückhaltung von Niederschlag und Schadstoffen
- Isolationsschicht
- Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- UV-, Ozon- und Schallschutz

Kosten:

Extensive Dachbegrünung: ca. 18,- bis 50,- €/m<sup>2</sup>

Intensive Dachbegrünung: ca. 32,- bis 180,- €/m<sup>2</sup>

### 3. Literaturhinweise

- ATV-Arbeitsblatt A 138: Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser
- ATV-Information Regenwasserversickerung
- Leitfaden zum naturverträglichen Umgang mit Regenwasser des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg
- Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg über die schadlose Beseitigung von Niederschlagswasser



**EBU**

Entsorgungs-Betriebe  
der Stadt Ulm

**ulm**

## Möglichkeiten zur Verringerung der Niederschlagswassergebühr



➤ **Die Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm (EBU)** möchten Ihnen mit dieser Broschüre Hinweise und Anregungen geben, wie Sie die finanzielle Belastung aus der Entsorgung von Niederschlagswasser (in Form der Niederschlagswassergebühr) durch entsprechende Maßnahmen verringern können.

### ➤ Weitere Informationen:

**Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm (EBU)**

Wichernstraße 10 · 89073 Ulm

Telefon: (0731) 166-3561 · Fax: (0731) 166-3599  
E-mail: kontakt@ebu-ulm.de · Internet: www.ebu-ulm.de